



Ratskanzlei

Kommunikationsstelle
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 29
Telefax +41 71 788 93 39
stefanie.sutter@ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 11. Juli 2016

Medienmitteilung Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Jagdvorschriften und Gebührenverzeichnis 2016

Die Jagd in Appenzell Innerrhoden beginnt dieses Jahr am 5. September. Die Standeskommission hat die Jagdvorschriften erlassen. Darin sind die Details der Jagd geregelt; im Vergleich zum Vorjahr gibt es einige kleine Anpassungen.

Jagdzeiten und -kontingente

Die Standeskommission hat die Jagdvorschriften mit dem Gebührenverzeichnis gestützt auf die Kantonale Jagdverordnung genehmigt. Die Hochwildjagd beginnt dieses Jahr am 5. September und dauert bis 24. September. Die Niederwildjagd dauert vom 26. September bis 5. November. Während der Hochwildjagd dürfen maximal 85 Gämsen erlegt werden. Dieses Kontingent wird betreffend Geschlechtsverhältnis und Altersstruktur wildbiologisch richtig aufgeteilt (30 Böcke, 30 Geissen und 25 Jährlinge). Somit steigt der Abschussplan für das Gamswild im Vergleich zum Vorjahr um 15 Tiere. Die gegen 600 Tiere angestiegenen Bestände lassen eine angepasste, jedoch immer noch sanfte Entnahme von etwa 15% zu. Beim Rehwild dürfen wie im Vorjahr während der Hochjagd 35 Böcke und 35 Geissen erlegt werden. Im Niederjagdkontingent hat jeder Jäger zwei nach Geschlecht und Alter zugeteilte Rehe zum Abschuss frei.

Die Jagdvorschriften mit integriertem Gebührenverzeichnis können online unter www.ai.ch/jagdvorschriften heruntergeladen werden.

Anpassung der Jagdvorschriften

In den Vorschriften wurden zudem einige Anpassungen vorgenommen. Die Jagdverwaltung geht damit auf die Anregungen der Jägerschaft ein und passt im Sinne einer rollenden Planung die Vorschriften leicht an.

In zwei Punkten wurde ein Bedürfnis der Jägerschaft aufgenommen. Einerseits wird die Vogeljagd nach Ablauf der Niederjagd angepasst. Der Titel „Baujagd“ wird neu durch „Bau- und Vogeljagd“ ersetzt, womit Vögel während der Baujagd wieder jagdbar sind. Andererseits dürfen Jäger, welche das Hoch- und das Niederwildpatent lösen, Rehe aus dem Niederjagdkontingent (Böcke und Geissen) auch während der Hochjagd mit der Kugel erlegen.

Das System des Dreierkontingents während der Hochjagd hat sich sehr gut bewährt. Eine leichte Anpassung wird hier vorgenommen, damit das Kontingent der Gamsjährlinge nicht zu rasch erfüllt wird. Die einfachsten Varianten der Gamsjagd, wonach ein Gamsbock zusammen mit

einem oder gar zwei Gamsjährlingen vom selben Jäger erlegt werden dürfen, werden aus dem Kontingent gestrichen. Dies hat einen positiven Effekt auf den Gamsjagdbetrieb und dessen Attraktivität.

Weiter mussten Anpassungen an übergeordnetes Recht gemacht werden. Da keine Grundlage für eine Nichtbejagung einiger nicht gefährdeter Arten besteht, werden diese bei den jagdbaren Arten aufgeführt. Dies sind Kolkkrabe, Ringeltaube, Türkentaube, Haubentaucher und Blässhuhn. Geändert wird auch der Vollzug der Fleischkontrolle, der an die Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung angepasst wird. So ist neu der Jäger selbst für das Einsenden einer Trichinenprobe zuständig.

In den Vorschriften wird der Begriff „milchtragend“ durch „säugend“ ersetzt. Hirschkühe welche zum Zeitpunkt der Jagd kein Kalb führen, dürfen also künftig erlegt werden, auch wenn diese „milchtragend“ sind. Dem Jungtierschutz trägt dieser Begriff in angemessener Weise Rechnung. Es ist auch einige Tage bis Wochen nach dem Verlust der Jungtiere noch möglich, dass die Tiere „milchtragend“ sind. In diesem Fall macht ein jagdlicher Schutz einzelner, nichtführender Hirschkühe jedoch keinen Sinn.

Ansprechperson

Ueli Nef, Jagd- und Fischereiverwalter, Tel. 071 788 92 86 (erreichbar bis 12 Uhr),
ueli.nef@bud.ai.ch